



Jugendrichtlinie des Musikverein Lauf

Stand 22. April 2022

§ 1 Ziel und Zweck der Musikerjugend

1. Ziel der Musikerjugend und des Musikvereins ist es, das Interesse der Jugend an der Musik zu wecken und an die Musik heranzuführen. Durch die individuelle Förderung und Vorbereitung ist eine aktive Mitwirkung in der Jugendkapelle und danach in der Musikkapelle Laufbachmusikanten möglich und erwünscht.
2. Durch die musikalische Ausbildung wird dem Jugendlichen eine geeignete Freizeitgestaltung angeboten. Außerdem soll, durch die Förderung der Jugendlichen, der Erhalt des Gesamtorchesters gesichert werden.
3. Die Musikerjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
4. Die Musikerjugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die Musikerjugend ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

§ 2 Aufnahme / Mitgliedschaft

1. Die Auszubildenden werden mit Beginn der Ausbildung aktives Mitglied beim Musikverein Lauf, diese Mitgliedschaft ist kostenfrei. Bei vereinseigenen Ehrungen und bei Verbandsehrungen wird die Mitgliedschaft erst ab dem 8. Lebensjahr gezählt.
2. Das Mindestalter für die Ausbildung an Orchester - Instrumenten beträgt 8 Jahre, zuvor kann ab dem 4. Lebensjahr mit der musikalischen Früherziehung begonnen werden. Mit dem 6. Lebensjahr (Vorschulkinder) kann nahtlos mit dem Kurs RhytMixx weiter gemacht werden. Ab der 1. Klasse kann mit der Blockflötenausbildung bzw. ab dem 3. Schuljahr mit der Bläserklasse begonnen werden.
3. Mindestens ein Elternteil muss als passives Mitglied in den Musikverein Lauf e.V. eintreten oder aktives Mitglied im Musikverein sein. Der Jahresbeitrag ist in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Es ist wünschenswert, dass bei Vereinsaktivitäten unterstützt wird.

§ 3 Ausbildung/ Ausbildungsvergütung

1. Die Ausbildung erfolgt durch geeignete Ausbilder des Vereins oder über externe Ausbilder, die für die Ausbildung vom Musikverein bezahlt werden.

§ 4 Beitrag zur Jugendausbildung

1. Der Beitrag für die Ausbildung im Musikverein Lauf, sowie der Beitrag für die musikalische Früherziehung, RhytMixx und Blockflötenausbildung wird in der

Beitragsordnung geregelt.

2. Die Ausbildungsgebühren sind monatlich im Voraus fällig. Auch während den Ferien sind die Gebühren zu entrichten. Für die Zahlung der Ausbildungsgebühren ist eine Bankeinzugs-Ermächtigung zu erteilen.
3. Kann der Schüler seinen Unterrichtstermin nicht wahrnehmen, so muss er dies dem Ausbilder umgehend mitteilen. Mit Einverständnis des Ausbilders kann eine Unterrichtsstunde verlegt werden. Ein Anspruch auf ein Nachholen der versäumten Stunde besteht nicht.

Muss die Unterrichtsstunde durch Krankheit oder sonstigem Verschulden des Ausbilders ausfallen, so kann der Ausbilder mit Einverständnis des Schülers die Unterrichtsstunde verlegen. Ist ein Verlegen nicht möglich, so kann der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter die anteilige Ausbildungsvergütung zurückfordern.

4. In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt. Ausnahmen können individuell zwischen Ausbilder und Schüler abgesprochen werden.
5. Der Musikverein Lauf behält es sich vor, den Ausbildungsbeitrag sowie den Jahresbeitrag zu erhöhen.

Enthaltene Leistungen durch den Musikverein

- Kosten für den Ausbilder (z.B. Stundensatz, Anfahrtskosten, etc.)
- Zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten zur Ausbildung
- Prüfungsgebühren für das Juniorabzeichen und die D1, D2 und D3 Prüfungen (Jungmusiker -Leistungsabzeichen JMLA in Bronze, Silber und Gold)
- Kosten für die Noten im Jugendorchester

Leistungen durch den Schüler (gesetzlichen Vertreter)

- Instrumentenzubehör wie Notenständer, Öl und Fett, Putztuch, Klarinettenblättchen, Schlagzeugstöcke usw.
- Unterrichtsmaterial wie Notenschule, etc.
- Anschaffung des Instrumentes (siehe §7, 4.)

§ 5 Dauer der finanziellen Ausbildungsbeteiligung des Musikvereins

1. Der Musikverein übernimmt die Bezahlung der vereinseigenen Ausbilder, sowie den externen Ausbildern des Vereins bis maximal zum 16. Lebensjahr des Auszubildenden
2. Auf Wunsch der Jungmusiker/in bzw. der Eltern kann eine weiterführende Ausbildung bei dem Ausbilder des Musikvereins oder bei einem externen Ausbilder weitergeführt werden, allerdings muss dann die Bezahlung zwischen Eltern und dem Ausbilder direkt abgewickelt werden.

§ 6 Unterricht/ Instrumente

1. Die Unterrichtszeiten sind in der Regel wie folgt festgesetzt:
 - a) Musikalische Früherziehung: wöchentlich 60 min. Gruppenunterricht
 - b) RhytMixx: wöchentlich 60 min. Gruppenunterricht
 - c) Blockflötenunterricht: wöchentlich 45 min Gruppenunterricht

- d) Bläserklasse (3. und 4. Schuljahr): 2 x wöchentlich 45 min. im Bläserklassen – Orchester und 1x wöchentlich 45min. Gruppenunterricht im Register
- e) Ausbildung am Orchesterinstrument: wöchentlich 30 min. Einzelunterricht
2. Sollte der Auszubildende freiwillig mehr Unterricht wöchentlich in Anspruch nehmen, ändern sich die Unterrichtsgebühren.
 3. Der Auszubildende ist verpflichtet am Unterricht teilzunehmen. Während der Ausbildung werden, das Bläserklassenorchester und die Jugendkapelle JuKa Lauf durchlaufen. Die Teilnahme an diesen Orchestern ist ebenfalls verpflichtend.
 - Das Bläserklassenorchester wird im 3. und 4. Schuljahr besucht.
 - Im direkten Anschluss beginnt das Musizieren in der Jugendkapelle JuKa Lauf. Bei Quereinsteigern wird der Zeitpunkt des Eintritts mit dem entsprechenden Ausbilder abgesprachen.
 - Mit bestandener D1 Prüfung (JMLA Bronze) ist die Qualifikation für den Einstieg in das Hauptorchester MV Lauf erreicht. Der Einstiegszeitpunkt wird zwischen dem Ausbilder, den Jugendleitern und den Eltern des Jugendlichen individuell abgestimmt. In der JuKa Lauf kann der Jugendliche noch bis zum 27. Lebensjahr, parallel zum Hauptorchester MV Lauf spielen.
 4. Grundsätzlich erwartet der Musikverein, dass die Instrumente zur Ausbildung von dem Schüler bzw. den Eltern selbst angeschafft werden. Auf Wunsch unterstützt bzw. berät der Musikverein beim Kauf des Instrumentes. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ein Instrument über Mietkauf bei den entsprechenden Musikgeschäften zu erstehen.
 5. Der Musikverein behält sich Ausnahmen zu der Regelung unter §7, 4. vor, um eventuell unterbesetzte Register und Instrumentengruppen zu fördern. Instrumente, die in der Anschaffung besonders teuer sind, werden vom Verein gestellt.
 6. Sofern der/ die Jungmusiker*in, während der Ausbildungsphase, nicht regelmäßig in den Jugendorchestern oder im Hauptorchester des Musikvereins Lauf mitspielt, wird der Musikverein die finanzielle Subventionierung der Ausbildung einstellen und es muss ein höherer Ausbildungsbeitrag berechnet werden. Der erhöhte Betrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Unter regelmäßiger Teilnahme versteht der Musikverein einen Probebesuch von mindestens 50%. Wenn 2 Monate in Folge dieser Mindestbesuch unterschritten wird, erhalten die Erziehungsberechtigten ein Schreiben der Jugendleiter. Sollte binnen eines Monats der Probebesuch nicht über die 50% steigen, wird der Beitrag bei der nächsten Abbuchung angehoben. Sobald der Probebesuch 2 Monate in Folge über der Mindestgrenze liegt, erfolgt bei der nächsten Abbuchung wieder eine RückEinstufung.

§ 7 Aufnahme in die Musikkapelle Laufbachmusikanten

1. Die Jungmusiker werden nach bestandener D1 Prüfung (JMLA Bronze) in das Hauptorchester MV Lauf aufgenommen. In Rücksprache mit dem Ausbilder, den Jugendleitern und den Eltern kann der Eintritt etwas vorgezogen oder aber auch etwas verzögert werden, je nach Ausbildungsstand des Jungmusikers.
2. Zeitpunkt des Eintritts ist standardmäßig die erste Probe nach dem Frühjahrskonzert. Der erste Auftritt im Hauptorchester findet nach Absprache statt. Ausnahmen sind

nach Rücksprache mit dem Ausbilder und dem Dirigenten möglich.

3. Die mehrjährige Ausbildung am Instrument und die Betreuung der Jungmusiker bei musikalischen Aktivitäten werden durch den Musikverein finanziell subventioniert und durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützt. Dies erfolgt ausschließlich im Hinblick und der Erwartung des Musikvereins, dass die Jungmusiker die Jugendorchester durchlaufen und im Hauptorchester Laufbachmusikanten dauerhaft mitspielen.

§ 8 An- und Abmeldung zur Ausbildung

1. Anmeldungen können jederzeit erfolgen.
2. Während der 3-monatigen Probezeit kann von Seiten des Schülers die Ausbildung jederzeit gekündigt werden.
3. Nach der Probezeit ist die Kündigung, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende, möglich. Die Kündigung muss schriftlich dem Jugend-Führungsteam oder dem Vorstandsgremium mitgeteilt werden. Der Ausbildungsbeitrag muss bis zum Ende des Schuljahres (einschließlich Monat Juli) weitergezahlt werden. Bei Absprache mit dem Ausbilder kann auf die Fortzahlung verzichtet werden, sofern er die freigewordene Unterrichtszeit anderweitig auffüllen kann.
4. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erkennen bzw. nicht zu erzielen ist der Musikverein seinerseits berechtigt das Ausbildungsverhältnis einseitig zu beenden.

§9 Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts, einschließlich der Proben in dem Bläserklassenorchester und in der Jugendkapelle JuKa Lauf, beaufsichtigt.

§10 Haftung

Bei Unfällen im Rahmen von Musikaktivitäten ist der Schüler über den Musikverein versichert. Eine weitergehende Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, besteht nicht.

§ 11 Aufgaben in der Jugendarbeit

Die Jugendabteilung hat die Aufgabe,

- die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker zu organisieren, zu koordinieren und zu betreuen.
- die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen im Musikverein, durch geeignete Veranstaltungen und Aktivitäten, zu fördern.
- gemeinsame Freizeitaktivitäten, die aufgrund der Programmgestaltung geeignet sind, durchzuführen und die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
- den Erwerb des Juniorabzeichens und der Jungmusiker-Leistungsabzeichen des

Bund Deutscher Blasmusikverbände vorzubereiten.

- die Integration der Kinder und Jugendliche in den Musikverein und in das Vereinsleben durch geeignete Aktivitäten und Veranstaltungen, zu fördern und zu steuern.

§ 12 Organe und Aufgaben der Jugendabteilung

1. Jugend-Führungsteam,

- besteht aus 3 Personen (aber mindestens 2 Personen) und wird abwechselnd auf 3 Jahre gewählt (siehe Satzung des Musikvereins Lauf); sie koordinieren das Jugendteam.
- ist Mitglied in der Vorstandschaft des Musikvereins Lauf und nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie berichten über laufende Aktivitäten in der Jugendarbeit.
- ist der Ansprechpartner für die Eltern der Jungmusiker und für die Ausbilder.
- erarbeitet zusammen mit dem Jugendteam einen Jahresplan zu den musikalischen Aktivitäten und der Freizeitgestaltung der Musikerjugend und stellt diesen der Vorstandschaft des Musikverein Lauf vor zur Genehmigung.
- erstellt auf Basis der Jahresplanung ein Budget für das folgende Jahr und lässt dieses ebenfalls von der Vorstandschaft des Musikverein Lauf genehmigen.
- erstellt einen Jahresbericht der Jugendabteilung und stellt ihn in der Generalversammlung des Musikverein Lauf vor.

2. Dirigenten der Jugendkapelle JuKa Lauf,

- haben Mitspracherecht bei der Planung der musikalischen Aktivitäten/ Auftritte.
- sind verantwortlich für das musikalische Repertoire und für die Durchführung der Proben.

3. Das Jugendteam

- setzt sich zusammen aus dem Führungsteam und mehreren Mitgliedern aus dem aktiven oder passiven Bereich des Musikverein Lauf.
- unterstützt das Führungsteam in der Betreuung und Förderung der Musikerjugend.
- hat folgende Aufgaben, diese können eigenverantwortlich an die Mitglieder des Teams verteilt werden:
 - a. Führung der Jugendkasse (in Absprache mit dem Hauptkassier des Musikvereins)
 - b. Durchführung von Aktionen zur Jugendwerbung
 - c. Pflegen von Öffentlichkeitsarbeit, Presseberichte, Homepage (Bereich Jugend), Besprechungsprotokolle erstellen und Bildmaterial von den Jugendveranstaltungen erstellen
 - d. Erarbeiten und umsetzen eines wirksamen Informationsaustausches (z.B. Internet, Telefonkette, E-Mail, etc.)
 - e. Anmeldung/ Ausbildung der Jungmusiker zum Juniorabzeichen und zur D1, D2 und D3 Prüfung (JMLA für Bronze, Silber und Gold)
 - f. Organisation von aussermusikalischen Aktivitäten, wie

- Hüttenaufenthalte, Probenwochenende, Kinobesuche, Filmabende, externe Ausbildung z.B. über BDB
- g. Koordination von Arbeitseinsätzen der Jungmusiker bei Festivitäten des Musikverein Lauf
 - h. Organisation und Durchführung des Weihnachtskonzerts der Jungmusiker
 - i. Ansprechpartner für die Belange der Jungmusiker
 - j. Führung des Terminkalenders der Jungmusiker

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 22.04.2022 in Kraft